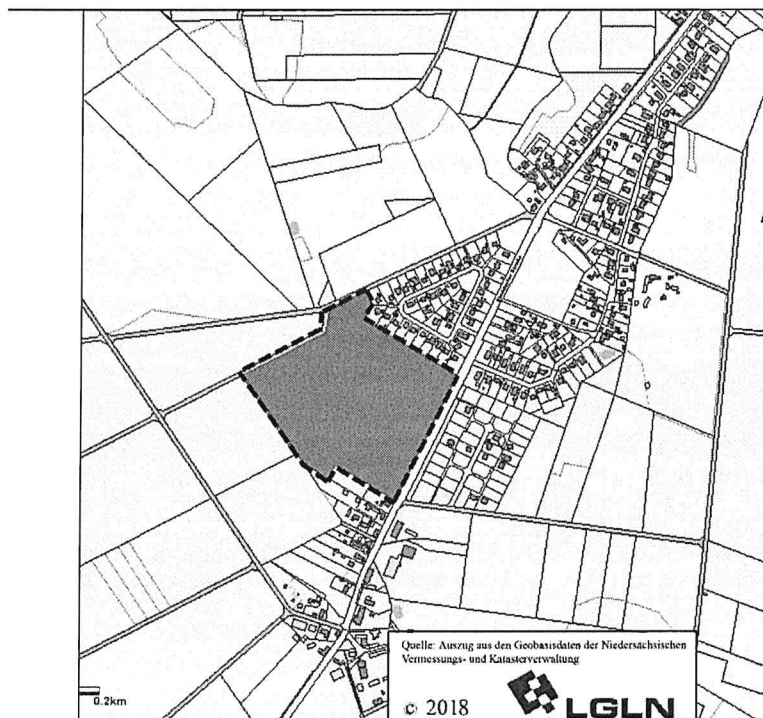


Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kuhlfeld mit örtlicher Bauvorschrift und Teilneufassung des Bebauungsplans In der Dohle“ im Ortsteil Steddorf der Gemeinde Bienenbüttel

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2019 den Bebauungsplan Nr. 57 „Kuhlfeld mit örtlicher Bauvorschrift und Teilneufassung des Bebauungsplans In der Dohle“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich der Steddorfer Straße.



Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 57 „Kuhlfeld mit örtlicher Bauvorschrift und Teilneufassung des Bebauungsplans In der Dohle“ einschließlich der Begründung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.07.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 15.07.2019 rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Kuhlfeld mit örtlicher Bauvorschrift und Teilneufassung des Bebauungsplans In der Dohle“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Bienenbüttel, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden (Mo, Do und Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Di 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mi geschlossen, Do 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind gemäß § 10a Abs. 2 BauGB diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter <https://www.bienenbuettel.de> unter der Rubrik „**Verwaltung & Politik/Öffentliche Bekanntmachungen/Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kuhlfeld“**“ oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> > **Verfahrenstypen > Bauleitplanung (als Suchbegriff eingeben: Gemeinde Bienenbüttel-Bauleitplanung)** eingestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bienenbüttel, den 15. Juli 2019

Gemeinde Bienenbüttel
Der Bürgermeister

(Dr. Franke)

Seite 2 von 2